

Weier kann durch die Abstufung der L 3120 zur Gemeindestraße dauerhaft von Schwerlastverkehr und unerträglicher Verkehrsbelastung befreit werden.

Jetzt reichs wirklich!

Die Beschlussvorlage der Gemeindeverwaltung (Jan. 2007) unter Verantwortung von Bgm. Knopf schlägt den Gremien die für Weier schädliche Lösung zur Abstimmung vor:

Ortsstraße Weier (L3120) soll Landstraße bleiben, Konzentration des Gesamtverkehrs durch Weier.

Die für Weier nicht zuständigen Bürgermeister von Abtsteinach, Rimbach und Wald-Michelbach mischen sich in unsere Angelegenheiten ein und wollen diese für Weier schädliche Verkehrslenkung.

Der Hintergrund

Im Rahmen der Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens zur Ortsumgehung Mörlenbach schlägt das Amt für Straßen- und Verkehrswesen (ASV) Bensheim zur Verkehrsführung des Überwaldverkehrs **zwei Alternativen** vor:

a) Die schlechte Lösung für Weier:

Abstufung der L3409 (Rennstrecke) zu einer Kreisstraße. Ortsdurchfahrt Weier und Kreidach bleiben Landstraße.

Landstraßen haben die Aufgabe, zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz zu bilden, d.h. dem Durchgangsverkehr innerhalb des Landes zu dienen.

Dies bedeutet weiterhin eine Konzentration des gesamten regionalen und überregionalen Verkehrs durch Weier!

b) Die gute Lösung für Weier:

Abstufung der L3120 von Mörlenbach bis Weier/Abzweig Vöckelsbach zu einer Gemeindestraße und im weiteren Verlauf von Weier nach Kreidach zu einer Kreisstraße.

Abstufung der L3409 (Rennstrecke) zu einer Kreisstraße.

In diesem Fall kann die Gemeinde als Verkehrsbehörde den Verkehr durch Weier selbst regeln und die zukünftige Verkehrsbelastung der Straße beeinflussen. Es besteht dann die Möglichkeit Schwerlastverkehr auszuschließen!

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 3. 12. 2003 parteiübergreifend beschlossen, dass Weier durch die Verlagerung des Durchgangsverkehrs auf die Rennstrecke (L3409) entlastet werden muss.

Weier fordert die Umsetzung dieses Beschlusses!

Ganz wichtig !!!

... und was ist mit den Kosten?

Bevor die Gemeinde eine Straße übernimmt, ist der bisherige Träger dazu verpflichtet, die Straße in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Die Instandsetzungspflicht ist gesetzlich vorgeschrieben [Hessisches Straßengesetz §11 (5)].

... das bedeutet

Es entstehen für die Gemeinde keine Sanierungskosten. Das Kostenargument, das die Gemeindeverwaltung in ihrer Beschlussvorlage vom Jan. 2007 vorgibt ist falsch.

... Verkehrsentlastung für Weier

Mit der Umstufung der L3120 zur Gemeindestraße wird die Gemeinde Mörlenbach Verkehrsbehörde und kann geeignete Maßnahmen zur Verkehrsentlastung in Weier veranlassen!

Deshalb:

Verantwortungsbewusste Bürger wehren sich gegen den erneuten Versuch Weier zu „überfahren“!

Bürger- **biw**
Initiative Weier **Wir bleiben dran!**
www.bi-weier.de

zum Vorteil
aller Menschen
in unserer
Region

Verein zur Förderung des Erhalts der heimatlichen Kultur- und Erholungslandschaft im Weschnitztal und vorderen Odenwald e.V.